

BESTIMMUNGEN ZUR WAHL DER PRÜFUNGSGEBIETE ZUR REIFEPRÜFUNG

Die Reifeprüfungsverordnung (RPVO) legt fest:

Im Rahmen der Reifeprüfung muss ein etwaiger schulautonomer Schwerpunkt oder Schulversuch entweder bei der Wahl des Themas der VWA **oder** im 4. Klausurfach **oder** in der mündlichen Prüfung abgebildet werden. – **Gilt nur für AUDIO- und Leistungssport-ORG!**

Für S-Klassen besteht weiterhin die Möglichkeit in GPB, Religion, GWK und/oder BIUK **vorgezogen** im Herbst der 9. Klasse zu maturieren.

Die schriftliche Reifeprüfung

umfasst 3 oder 4 Prüfungsgebiete: jedenfalls

- Deutsch
- Mathematik und
- eine **lebende** Fremdsprache

sowie bei 4 Prüfungsgebieten zusätzlich entweder eine weitere Fremdsprache oder Biologie oder Darstellende Geometrie oder Physik.

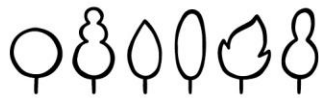
Die mündliche Reifeprüfung

Mögliche Wahl der **Prüfungsgebiete**:

Die mündliche Prüfung soll im Falle von 4 Klausurarbeiten 2 inhaltlich und fachlich unterschiedliche, mündliche Teilprüfungen im Ausmaß von 10 Wochenstunden, im Falle von 3 Klausurarbeiten 3 mündliche Teilprüfungen im Ausmaß von 15 Wochenstunden umfassen.

Grundsätzlich sind sämtliche **Pflichtgegenstände, Wahlpflichtgegenstände und Freigegegenstände** maturabel, die wenigstens eine vierstündige Stundenanzahl aufweisen und mindestens bis in die vorletzte Schulstufe unterrichtet wurden.

Das Prüfungsgebiet „**Religion**“ oder ein einem Freigegegenstand entsprechendes Prüfungsgebiet darf nur dann gewählt werden, wenn der dem Prüfungsgebiet entsprechende Unterrichtsgegenstand zumindest in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe besucht wurde und über allenfalls nicht besuchte Schulstufen die erfolgreiche Ablegung einer Externistenprüfung nachgewiesen wird.



Zur Berechnung der Stundenzahl in Religion wird der tatsächliche Besuch herangezogen. D.h.: Wenn Religion nur 1-stündig gehalten wurde, zählt der Gegenstand für 4 Stunden, wobei die Wochenstundenanzahl der Klasse, die ein Kandidat im Maturajahr besucht, gilt.

„Vertiefende“ Wahlpflichtgegenstände

Wenn 2 bzw. 3 Unterrichtsgegenstände in Summe nicht 10 bzw. 15 Wochenstunden erreichen, soll ein „vertiefender“ Wahlpflichtgegenstand zur Erreichung der Mindeststundenzahl hinzugefügt werden.

Ein von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten gewählter „vertiefender“ Wahlpflichtgegenstand ist dann im gesamten besuchten Ausmaß Teil der mündlichen Prüfung.

**Es ist jedenfalls nicht gestattet, einen vierstündigen Wahlpflichtgegenstand zu teilen.
(z. B. in 7. oder 8. Klasse)**

Wurde allerdings ein zweistündiger Wahlpflichtgegenstand „gebucht“, um auf die erforderliche Stundenzahl zu kommen, ist dieser für eine Ergänzung auf 10 bzw. 15 Stunden zulässig.

Es ist nicht zulässig, zu einem Pflichtgegenstand den dazugehörigen „vertiefenden“ Wahlpflichtgegenstand als weiteres Prüfungsgebiet zu wählen. (z.B. GPB und Wahlpflichtgegenstand GPB)

„Ergänzende“ Wahlpflichtgegenstände:

Ein **6-stündiger** Wahlpflichtgegenstand **„lebende Fremdsprache“** ist zur mündlichen RP auf dem GERS*-Niveau A2 als selbstständiges Prüfungsgebiet zugelassen.

Informatik ist eigenständig nur im 6-stündigen Gesamtausmaß mündlich maturabel.

Die „ergänzenden“ Wahlpflichtgegenstände **BE und ME** (7. + 8. Klasse) sind nur in Verbindung mit dem jeweiligen Pflichtgegenstand (5. + 6. Klasse) maturabel.

„Instrumentalunterricht“ und **„Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung“** sind als eigenständige Gegenstände maturabel. Bei jeder Aufgabenstellung ist auch eine Probe des praktischen Könnens zu geben. Jedenfalls ist darauf zu achten, dass die theoretischen und praktischen Teile der Prüfung in eine Aufgabenstellung zusammengeführt werden.

* Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen